

II-3752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No./A
Präs.: 12. NOV. 1991
.....

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungs-
gesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt ge-
ändert durch BGBl. Nr. 408/1990 und der Kundmachung
BGBl. Nr. 572/1990, wird wie folgt geändert:

A r t i k e l I

1. § 14 lautet:

"§ 14. Bei der Arbeitsvermittlung dürfen nur solche Daten erhoben und verarbeitet werden, die in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der beabsichtigten Besetzung der offenen Stelle oder mit der beabsichtigten beruflichen Verwendung des Arbeitssuchenden stehen. Daten, welche ausschließlich die persönliche oder religiöse Sphäre betreffen, insbesondere Daten über die Mitgliedschaft in Parteien oder Vereinen, dürfen nicht erfaßt werden. Die Aufnahme einer offenen Stelle und die Vormerkung eines Arbeitssuchenden gelten als Zustimmung zur Weitergabe der Daten an Arbeitssuchende bzw. Arbeitgeber. Bei der Weitergabe der Daten ist auf gerechtfertigte Einschränkungen, insbesondere auf sachlich gebotene Sperrvermerke, Rücksicht zu nehmen. Auf Verlangen sind den Arbeitssuchenden schriftliche Unterlagen über die konkret angebotene Stelle auszuhändigen."

2. Nach § 17 sind folgende §§ 17a bis 17d einzufügen:

§ 17a. (1) Inhaber der Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung dürfen, wenn sie dem zuständigen Landesarbeitsamt die Aufnahme der Vermittlungstätigkeit angezeigt haben und ihnen das Landesarbeitsamt diese nicht aus einem der im § 17d Abs. 2 genannten Gründe innerhalb von drei Monaten untersagt hat, die Arbeitsvermittlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchführen.

(2) Die Anzeige an das zuständige Landesarbeitsamt hat zu enthalten:

1. den Nachweis über das Vorliegen einer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittler gemäß § xxx der Gewerbeordnung 1973;
2. die genaue Angabe des Standortes der Ausübung der Arbeitsvermittlung einschließlich aller Zweigstellen und Niederlassungen;
3. den Nachweis, daß eigene Geschäftsräume gemäß Abs. 6 zur Verfügung stehen;
4. den Nachweis, daß die für die Durchführung der Arbeitsvermittlung verwendeten Personen die fachliche Qualifikation gemäß Abs. 9 besitzen.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnen, daß die Anzeige zusätzliche Angaben von ähnlicher Bedeutung zu enthalten hat.

(3) Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung gelten die Bestimmungen der §§ 10, 11, 13 Abs. 1, 14 und 15 sinngemäß, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(4) Der Arbeitsvermittler darf nur jene offenen Stellen anbieten, über deren konkrete Anforderungen er umfassende Auskunft geben kann. Hat der Arbeitsvermittler falsche oder fehlerhafte Angaben gemacht oder Daten über den Arbeitssuchenden weitergegeben, die er nicht weitergeben darf, hat er dem Arbeitssuchenden Schaden-

ersatz zu leisten. Für den Fall, daß dadurch zu Unrecht Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt wurden, ist der Schadenersatz gegenüber dem Rechtsträger der Arbeitslosenversicherung zu leisten. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen oder der freiwilligen Berufungsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Pauschalbeträge für die Schadenersatzleistungen festsetzen.

(5) Der Arbeitsvermittler ist verpflichtet, vor jeder Vermittlungstätigkeit dem Kunden seine Vermittlungsberechtigung nachzuweisen. In den Geschäftsräumen des Arbeitsvermittlers kann dieser Nachweis auch durch einen entsprechenden Aushang an gut sichtbarer Stelle erfolgen.

(6) Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung müssen eigene Geschäftsräume mit einer für die Durchführung der Arbeitsvermittlung notwendigen Mindestausstattung zur Verfügung stehen. Diese Geschäftsräume dürfen nicht mit Räumen in unmittelbarer Verbindung stehen, in denen eine andere selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Die Vorschriften dieses Absatzes stehen der gemeinsamen Ausübung des Gewerbes der Arbeitsvermittlung und der Betriebsberatung gemäß § 103 Abs.1 lit.b Z 4 nicht entgegen.

(7) Die gleichzeitige Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung ist unzulässig.

(8) Der Arbeitsvermittler darf Arbeitsuchende, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, nur vermitteln, wenn deren Beschäftigung dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht unterliegt oder wenn sie eine Arbeitserlaubnis oder einen Befreiungsschein besitzen.

(9) Die fachliche Eignung der Personen, deren sich der Arbeitsvermittler bei der Durchführung der Vermittlung bedient, ist durch eine Prüfung nachzuweisen. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat durch Verordnung die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung, die Prüfungskommission und die Prüfungsgegenstände festzulegen. Dabei ist vorzusehen, daß ähnliche Kri-

terien herangezogen werden, wie sie für die fachliche Schulung und die entsprechenden Prüfungen der mit der Arbeitsvermittlung be-
trauten Bediensteten der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 15 Abs. 1
in Verbindung mit § 8 Abs. 2 gelten und ein Mitglied der Prüfungs-
kommission über Vorschlag des Bundesministers für wirtschaftliche
Angelegenheiten bestellt wird.

(10) Der Arbeitsvermittler hat der Arbeitsmarktverwaltung
vierteljährlich über die Vermittlungstätigkeit durch Übermittlung
der Zahl der vorgemerkten Arbeitssuchenden, der gemeldeten offenen
Stellen sowie der erfolgten Vermittlungen, gegliedert nach Wirt-
schaftszweigen und beruflichen Qualifikationen, auf einem von der
Arbeitsmarktverwaltung erstellten Formblatt zu berichten.

§ 17b.(1) Abweichend von der Bestimmung des § 10 lit. e sind
Entgeltleistungen der Dienstgeber für die Tätigkeit von Inhabern
einer Gewerbeberechtigung für Arbeitsvermittler zulässig.

(2) Entgeltvereinbarungen mit dem Arbeitssuchenden sind
unzulässig. Allenfalls von ihm im Zusammenhang mit der Vermittlung
erbrachte Geldleistungen oder geldwerte Leistungen sind zurückzu-
erstatten. Vereinbarungen zwischen dem Arbeitssuchenden und dem
Anbieter der offenen Stelle über eine Abgeltung der an den Ar-
beitsvermittler durch den Anbieter erbrachten Leistungen sind
unzulässig.

(3) Für die Durchführung der Arbeitsvermittlung darf der
Arbeitsvermittler keine öffentlichen Mittel in Anspruch nehmen.

§ 17c.(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die
Einhaltung der Bestimmungen der §§ 17a und 17b zu überwachen. Zu
diesem Zweck ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales
oder der vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verord-
nung bezeichneten Dienststelle oder Einrichtung Einsicht in die
Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Vermittlungs-
tätigkeit zu gewähren und über diese Tätigkeit auf Verlangen
Auskunft zu erteilen.

(2) Bei begründetem Verdacht auf Verletzungen von Vorschriften dieses Bundesgesetzes sind der Arbeitsmarktverwaltung Kopien oder Abschriften der in Betracht kommenden Aufzeichnungen auszufolgen.

§ 17 d (1) Das zuständige Landesarbeitsamt hat dem Arbeitsvermittler die Ausübung der Vermittlung zu untersagen, wenn er

1. für die Vermittlungstätigkeit Entgeltleistungen von Arbeitskräften fordert oder entgegennimmt oder
2. Arbeitskräfteüberlassung betreibt oder Dienstverschaffungsverträge vermittelt oder
3. wissentlich bei Streik oder Aussperrung Arbeitskräfte vermittelt oder
4. wissentlich Arbeitskräfte an ein Unternehmen vermittelt, das die wesentlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht einhält oder
5. die Vermittlungstätigkeit ohne die erforderliche fachliche Eignung durchführt oder Mitarbeiter verwendet, die nicht die erforderliche fachliche Eignung für die Vermittlungstätigkeit aufweisen, oder
6. widerrechtlich Daten weitergibt oder
7. Aufzeichnungen- oder Meldepflichten nicht nachkommt oder Einsichtsrechte verletzt oder
8. Arbeitskräfte zu Arbeiten vermittelt, die ihre Gesundheit gefährden, oder
9. Arbeitskräfte unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zur Aufnahme einer bestimmten Arbeit verleitet und dadurch schädigt.

(2) In den Fällen des Abs.1 Z 5 bis 9 ist der Arbeitsvermittler zunächst aufzufordern, den gesetzmäßigen Zustand unverzüglich herzustellen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist gemäß Abs.1 vorzugehen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten durch Verordnung festlegen, daß auch bei anderen Verstößen gegen wesentliche Grundsätze dieses Bundesgesetzes die Arbeitsvermittlung zu untersagen ist. "

A r t i k e l I I

(1) §§ 17a bis 17c treten für die Vermittlung von Führungskräften mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Die Vermittlung von Führungskräften im Sinne des Abs. 1 ist die Vermittlungstätigkeit (§ 9 Abs. 1) in bezug auf offene Stellen, die nach dem Inhalt der Tätigkeit von leitenden Angestellten, welche gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, nicht als Arbeitnehmer gelten, ausgeübt werden und hinsichtlich derer das angebotene Entgelt zumindest die Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erreicht.

(3) Auf Personen, auf welche § 376 Z 14 a der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, in der Fassung BGBl.Nr.xxx, anzuwenden ist, ist § 17 a Abs.2 Z 4 nicht anzuwenden. Personen, welche am 1.1.1992 bei Inhabern solcher Berechtigung beschäftigt sind, ist § 17a Abs.9 nicht anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der Vermittlung auf andere als die in Abs. 1 bezeichneten offenen Stellen treten die §§ 17a bis 17c mit 1. Juli 1993, in Kraft, sofern spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Bundesgesetz über die Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus der Hoheitsverwaltung des Bundes in Kraft tritt.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zuzuweisen.